

Statuten des



CEVI RÜTI

Bemerkung:

In diesen Statuten wurde nur die männliche Form verwendet. Diese gilt jedoch immer für beide Geschlechter. Diese Schreibweise erfolgt ausschliesslich zur besseren Lesbarkeit der Statuten.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen CEVI RÜTI besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Rüti ZH.

Art. 2 Grundlagen

Die Grundlagen des CEVI RÜTI lauten:

A. YMCA-Weltbund (Pariser Basis, 1855):

Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, sein Reich unter den jungen Männern auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollen die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.

B. YWCA-Weltbund (Londoner Basis, 1894):

Der Weltbund der Christlichen Vereine Junger Frauen trachtet danach, solche jungen Frauen zu vereinigen, welche Jesus Christus als ihren Gott und Erlöser betrachten, wie es in der Heiligen Schrift steht.

Sie sind im praktischen Leben durch die Liebe Gottes, die ihnen durch den Heiligen Geist überall ins Herz gegeben worden ist, mit Jesus Christus verbunden.

Sie wünschen Kräfte zu vereinigen, um sein Königreich unter den jungen Frauen so zu verbreiten, dass ihr Leben und ihr Dienst mit Gottes Wort übereinstimmt.

C. Cevi Schweiz:

Wir trauen Gott, den Menschen und uns selber Grosses zu.

Art. 3 Zweck

Der Verein versteht sich als christliche Glaubens- und Arbeitsgemeinschaft im Dienst für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Er will vor allem jungen Menschen helfen, mit einer sinnvollen Freizeitgestaltung den ganzen Menschen zu entfalten.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern unentgeltlich und mit persönlichem Einsatz angestrebt.

Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen, sowie sämtliche Rechtsgeschäfte über Gegenstände, Räumlichkeiten oder Grundstücke tätigen

Art. 4 Verbindungen

Der Verein anerkennt die Grundlagen und Reglemente des CEVI Region Zürich und der übergeordneten Cevi-Zusammenschlüsse.

Als Mitglied des CEVI Region Zürich gehört der Verein Cevi Schweiz und den Weltbünden des YMCA und YWCA an.

Der Basketballclub „CVJM Rüti Basket“ entstand als ein Arbeitsgebiet des Cevi Rüti und ist heute ein selbständiger Verein mit Sitz in Rüti.

Art. 5 Gliederung

Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:

- Jungschar Mädchen
- Jungschar Knaben
- Cevi-E (Freundeskreis der Ehemaligen)
- Fröschli

Eine Änderung der Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinszwecks ist möglich. Sie bedarf der Statutenänderung.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (siehe Art. 7)
- Vorstand (siehe Art. 8)
- Rechnungsrevisoren (siehe Art. 9)

Art. 7 Generalversammlung

Einberufung

Die Generalversammlung (Vereinsversammlung) ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste müssen dem Vorstand schriftlich bis drei Wochen vor der Versammlung eingereicht werden. Der Vorstand hat im Fall der fristgerechten Einreichung weiterer Traktanden die revidierte Traktandenliste bis eine Woche vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

Über Anträge, die erst an der Generalversammlung gestellt werden, kann die Versammlung nur beschliessen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr bis spätestens Ende April statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder für nötig erachten.

Aufgaben

Die Generalversammlung hat folgende Wahlen bzw. Beschlüsse zu fassen:

- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder, der Beiträge der Gruppenglieder sowie der Hüttentaxen
- Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Konstituierung sowie der Rechnungsrevisoren
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Wahlen und Abstimmungen

Stimm- und wahlberechtigt sind die Aktiv- und Passivmitglieder. Gruppenglieder (bzw. deren gesetzlichen Vertreter) können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen und haben ein Vorschlags- und Antragsrecht.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Für Statutenänderungen sowie zur Ablehnung oder Ausschluss eines Mitgliedes (vergl. Art. 8), bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

An allen Generalversammlungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim Präsidenten zur Einsichtnahme auf.

Art. 8 Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Vertreter der Arbeitsgebiete (gem. Art. 5)
- Aktuar
- Kassier
- Hüttenwart der Batzberghütte
- Maximal zwei weitere Vereinsmitglieder als Beisitzer

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich. Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidenten bekannt zu geben. Rücktritte während dem Jahr sind möglich, falls die Nachfolge geregelt ist. Der Vorstand wählt den interimistischen Nachfolger bis zur darauffolgenden Generalversammlung.

Aufgaben

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die mehr als ein Arbeitsgebiet betreffen und nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung
- Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung, sofern diese nicht jemand anders beauftragt
- Führung des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder
- Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern

Über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern hat der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder zu beschliessen. Die abgelehnte bzw. ausgeschlossene Person hat das Recht, an der nächsten Generalversammlung Rekurs einzulegen. Der Rekurs erlangt jedoch keine aufschiebende Wirkung.

- Abgrenzung der Sach- und Finanzkompetenzen zwischen dem Verein und den einzelnen Arbeitsgebieten

Vertretungsbefugnis des Vorstandes

Der Präsident, zusammen mit einem Vorstandsmitglied, sind kollektiv zu zweien für den Verein zeichnungsberechtigt. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringen kann. Bei ausserordentlichen Ausgaben des Vereins entscheidet die Generalversammlung.

Für den Kassier sowie für die Vertreter der einzelnen Arbeitsgebiete gelten darüber hinaus die nachfolgenden speziellen Regelungen.

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Jedes Arbeitsgebiet besitzt eine Stimme.

An allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Kommissionen

Der Vorstand kann aus seiner Mitte, nötigenfalls unter Zuzug anderer Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen, beratende Kommissionen mit Antragsrecht an den Vorstand bilden.

Vertretungsbefugnis der Leiter der Arbeitsgebiete

Die Leiter der Arbeitsgebiete sind ermächtigt, den Verein für die laufenden Geschäfte ihrer jeweiligen Arbeitsgebiete alleine zu vertreten oder dafür einen Vertreter zu ernennen.

Kassier

Der Kassier führt die Kasse des Vereins. Die Aufwendungen der einzelnen Arbeitsgebiete sind getrennt auszuweisen. Die Buchhaltung ist per 31. Dezember abzuschliessen. Die Jahresrechnung ist für die Abnahme durch die nächste ordentliche Generalversammlung zu erstellen (inkl. Prüfung durch die Rechnungsrevisoren). Die Verwaltung der Arbeitsgebietskassen kann auch einem Vereinsmitglied, das nicht im Vorstand ist, übertragen werden.

Der Kassier ist ermächtigt, den Verein für sämtliche Geschäfte des Zahlungsverkehrs alleine zu vertreten.

Hüttenwart

Der Hüttenwart ist verantwortlich für den Unterhalt sowie für die Koordination der Benutzung / Vermietung der Batzberghütte. Er ist ermächtigt, den Verein für sämtliche Geschäfte in diesem Rahmen zu vertreten.

Diese Hütte (Vers. Nr. 2091) befindet sich auf dem Grundstück Kat. Nr. 5563 der Gemeinde Rüti an der Batzbergstrasse 70 oberhalb Schlad (Fägswil). Der Verein hat sich an den Bauvertragsvertrag mit der Gemeinde Rüti ZH vom 20.06.2019 zu halten. Dieser gewährt ihm ein unübertragbares Baurecht und Benützungsrecht am Umschwung bis am 31.12.2078.

Art. 9 Rechnungsrevisoren

Durch die ordentliche Generalversammlung sind jeweils zwei Rechnungsrevisoren zu wählen. Sie prüfen die Buchhaltung des Vereins und beantragen der Generalversammlung Abnahme oder begründete Ablehnung der Jahresrechnung. Die Rechnungsrevisoren werden für zwei Jahre gewählt (1. Jahr: 2. Revisor, 2. Jahr: 1. Revisor).

Art. 10 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- **Aktivmitglieder**
Unabhängig der Konfession wird Aktivmitglied, wer mindestens 14 Jahre alt ist, sich dem Vereinszweck unterordnet und sich dafür auch in bestimmter Funktion und regelmässig einsetzt.
- **Passivmitglieder**
Unabhängig der Konfession kann Passivmitglied werden, wer die Bestrebungen des Vereins in finanzieller Weise unterstützt. Passivmitglieder haben ihre Mitgliedschaft beim Vorstand anzumelden.

Aktivmitgliederbeiträge

Die durch die ordentliche Generalversammlung festgelegten Aktivmitgliederbeiträge der einzelnen Arbeitsgebiete dürfen den Betrag von Fr. 120.—nicht übersteigen. Die Beiträge gehören zum Vermögen des Cevi Rüti mit entsprechender Zweckgebundenheit. Leiterinnen der „Jungschar Mädchen“ sowie Leiter und Helfer der „Jungschar Knaben“ sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrages befreit. Durch diese Festlegungen werden die finanziellen Beitragspflichten einzelner Aktivmitglieder abschliessend geregelt.

Passivmitgliederbeiträge

Der durch die ordentliche Generalversammlung festgelegte Passivmitgliederbeitrag darf den Betrag von Fr. 120.—nicht übersteigen. Die Beiträge gehören zum Vermögen des Cevi Rüti mit entsprechender Zweckgebundenheit zugunsten der einzelnen Arbeitsgebiete. Durch diese Festlegung werden die finanziellen Beitragspflichten der Passivmitglieder abschliessend geregelt.

Austritt

Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an den jeweiligen Arbeitsgebietsleiter bzw. den Vorstand.

Ablehnung / Ausschluss

Mitglieder können durch den Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Cevi-Zusammenschlusses verletzen (vergl. Art. 8).

Art.11 Gruppenglieder in der Jungschar

Gruppenglieder sind Personen, die an den Veranstaltungen der Jungschar regelmässig teilnehmen.

Der Verein erhebt von den Gruppengliedern einen jährlichen Beitrag sowie allfällige weitere entstehende Kosten.

Art. 12 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Aktiv-/Passivmitglieder sowie der Gruppenglieder Spenden und Gönnerbeiträge
- Unterstützung von kirchlichen Institutionen
- Jugendförderungsbeiträge
- Einnahmen aus Aktionen des Vereins

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Solange zehn Mitglieder den Fortbestand des Vereins wünschen, kann dieser nicht aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen, mit einer entsprechenden Vereinbarung, treuhänderisch dem CEVI-Regionalverband ZH-SH-GL zur Verwaltung zu übertragen, zuhanden eines später zu gründenden Ortsvereins auf derselben Grundlage und mit gleichartigem Zweck. Wird innerhalb von zehn Jahren nach der Auflösung kein solcher Verein gegründet, so fällt das Vermögen vollständig dem CEVI Regionalverband ZH-SH-GL zu, mit der Auflage, dass dieser anteilmässig den Jungscharen (Mädchen und Knaben) sowie dem Ten Sing zugute kommt.

Das Bau- und Benützungsrecht der Batzberghütte fällt an die Gemeinde Rüti zurück.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Diese Bestimmung sowie Art. 3 (Zweck) und Art. 14 (Auflösung) dieser Statuten können nur durch einen einstimmigen Beschluss der Generalversammlung geändert werden.

Diese Statuten ersetzen sämtliche bisher gültigen Statuten.

Rüti ZH, 25. September 2020